

**Allgemeinverfügung der Stadt Emden
Bekanntmachung der Ausländerbehörde der Stadt Emden vom 20.03.2020
Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie
Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) und des Asylgesetzes (AsylG)**

Die Verwaltungsgebäude der Stadt Emden bleiben ab Dienstag, den 17. März 2020 bis auf Weiteres für den Besucherverkehr geschlossen. Von dieser Schließung ist auch die Ausländerbehörde betroffen. Alle bereits vereinbarten Termine innerhalb der o.g. Schließzeit entfallen. Neue Termine können vorerst nicht vergeben werden. Die Stadt Emden erlässt als zuständige Ausländerbehörde gemäß § 71 Abs. 1 AufenthG i.V.m § 2 Nr. 1 der Niedersächsischen Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) vom 14. Dezember 2004 sowie gem. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der jeweils gültigen Fassung auf Grund der vorstehenden Ausgangslage folgende

Allgemeinverfügung

- 1. Für innerhalb des Zeitraumes vom 17.03.2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufende befristete Aufenthaltstitel (nationale Visa, Aufenthaltserlaubnisse, Blaue Karten EU, ICT-Karten, Mobile ICT-Karten) von Ausländern mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Emden wird die Fortgeltungsfiktion von Amts wegen angeordnet.**
- 2. Die Geltungsdauer von Duldungen und Aufenthaltsgestattungen sowie Ausreise- und Grenzübertrittsbescheinigungen, welche innerhalb des Zeitraumes vom 17. März 2020 bis einschließlich 29.06.2020 ablaufen, sowie Ausländer, die der Stadt Emden zugewiesen wurden und mit Hauptwohnsitz innerhalb der Stadt Emden gemeldet sind, werden von Amts wegen bis zum 30.06.2020 verlängert.**
- 3. Die Ausreisefrist für Inhaber von Schengen Visa zu Besuchs- oder Geschäftszwecken (s.g. Touristenvisa, Typ C), deren Geltungsdauer innerhalb des Zeitraumes vom 17.03.2020 bis einschl. 29.06.2020 ablaufen, wird von Amts wegen bis 30.06.2020 verlängert. Das gleiche gilt für Personen, die sich zulässig visafrei zu touristischen Zwecken für 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten dürfen und bei denen die 90-Tage-Frist**

im o.g. Zeitraum endet. Die Verlängerung der Ausreisefrist gilt für zwischenzeitlich mit Hauptwohnsitz in der Stadt Emden gemeldete Ausländer, die sich nachweislich mindestens eine Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in der Stadt Emden aufgehalten haben und sich auch gegenwärtig hier aufhalten.

- 4. Anträge auf Erteilung/Verlängerung von Aufenthaltstiteln, Visa, Gestattungen, Duldungen, Bescheinigungen (s. Ziffern 1-3) sind bis spätestens 15.08.2020 zustellen.**
- 5. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20.03.2020 in Kraft.**

Sachverhalt:

Die von der Niedersächsischen Landesregierung durch Erlass angeordnete und mit Allgemeinverfügung der Stadt Emden umgesetzten Infektionsmaßnahmen (z.B. Schul- und Kitaschließungen) wegen des SARS-CoV-2 Krankheitserregers (s.g. CoronaVirus, Covid-19) haben Auswirkungen auf den direkten Dienstbetrieb der Ausländerbehörde der Stadt Emden. Bereits vergebene Termine zur Beantragung/Verlängerung des Aufenthaltsrechts müssen entfallen, da deren Durchführung nicht mehr in Gänze gewährleistet werden. Hierdurch bestünde die Gefahr unverschuldet ungeregelter Aufenthaltsrechte und unerlaubter Aufenthalte von Ausländern.

Begründung:

I.

Gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG gilt der Aufenthaltstitel eines Ausländers bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend (s.g. Fortbestandsfiktion), wenn der Ausländer des bisherigen Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragt. Da Ausländer durch die Schließung der Ausländerbehörde unverschuldet daran gehindert sind, Verlängerungsanträge persönlich zu stellen und auch die postalische Bearbeitung derartiger Anträge derzeit nicht planbar ist, wird von Amts wegen die Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG angeordnet.

Die Maßnahme ist geeignet, um zu verhindern, dass sich Ausländer entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten. Gleichzeitig dient die Maßnahme der Rechtsklarheit und der Absicherung des öffentlichen Lebens. Aufenthaltsrechtliche Dokumente sind häufig Basis für andere öffentliche Dienstleistungen. Es bedarf somit einer Übergangsregelung für bald ablaufende Aufenthaltstitel. Die Maßnahme ist somit auch erforderlich. Die Maßnahme ist außerdem eine begünstigende Entscheidung. Sie ist somit auch angemessen, um den Individualinteressen aller betroffenen Ausländer Rechnung zu tragen und gleichzeitig die derzeit eingeschränkte Aufgabenerfüllung der Ausländerbehörde weiterhin zu ermöglichen.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Niedersächsischen Landesregierung aufgehoben sind, ist die durch das Gesetz vorgesehene Antragstellung durch die nach Ziffer 1 dieser Verfügung erfaßten Ausländer innerhalb von 6 Wochen



nachzuholen, Die nach Anlage D3 der Aufenthaltsordnung (AufenthV) geregelten einheitlichen Fiktionsbescheinigungen werden für die Dauer der Maßnahme grundsätzlich nicht ausgestellt.

Im Rahmen der Fortgeltungsfiktion behalten die Nebenbestimmungen zum Aufenthaltsrecht (z.B. Erlaubnis, eine Beschäftigung auszuüben) grundsätzlich ihre Gültigkeit.

II.

Die unter Ziffer I. getroffenen Erwägungen treffen auch für zugewiesene Asylbewerber den Aufenthalt nach § 55 Abs. 1 1 AsylG als gestattet gilt und durch eine Aufenthaltsgestattung dokumentiert wird sowie auf Ausländer zu, deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wurde und welche im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind. Das gleiche gilt für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, die im Besitz einer Ausreisebescheinigung (gem. aktueller Nd. Erlasslage) oder einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) sind.

III.

Auf Grund der Einschränkungen des Reiseverkehrs in Deutschland und in Europa sind derzeit zahlreiche Inhaber von Schengen Visa unverschuldet an der Ausreise gehindert. Da Schengen Visa mit grundsätzlich unterschiedlichen Geltungsdauern befristet erteilt werden, bedürfte es einer Einzelfallentscheidung, ob die Visa ggf. auch nach Artikel 33 Visakodex verlängerbar wären. Hierbei wären die Maximalaufenthaltsdauer und die maximale Geltungsdauer zu berücksichtigen. Auch diese Einzelfallprüfungen können während der Dauer der angeordneten Infektionsmaßnahmen nicht mit Sicherheit durchgeführt werden.

Die Inhaber von abgelaufenen Schengen Visa werden insofern ohne gültigen Aufenthaltstitel nach § 50 Abs. 1 AufenthG ausreisepflichtig. Da die Betroffenen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, kann die Ausländerbehörde zunächst eine Ausreisefrist setzen. Mit der Setzung der Ausreisefrist erfolgt der Aufenthalt zwar immer noch entgegen § 4 Abs. 1 AufenthG ohne erforderlichen Aufenthaltstitel, er ist jedoch **nicht** strafbar im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG.

Der Personenkreis nach Ziffer 3 umfasst nur Personen, die sich bereits einige Zeit in der Stadt Emden aufhalten oder ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Emden haben. Jedenfalls müssen sich nicht in der Stadt Emden als Einwohner gemeldete Touristen seit mindestens einer Woche vor Bekanntgabe dieser Verfügung in der Stadt Emden aufhalten. Die Einschränkung des Personenkreises erfolgt zur Abgrenzung ausländerrechtlicher Zuständigkeiten. Die Stadt Emden beabsichtigt keine Regelungen für Ausländer anderer Zuständigkeitsbereiche zu treffen. Insofern sollen auch kurzfristige Zuzüge vermieden werden. Zwischenzeitlich Zuziehende fallen ausdrücklich nicht in den Adressatenkreis dieser Verfügung.

Sobald die Infektionsschutzmaßnahmen der Niedersächsischen Landesregierung aufgehoben sind und die Ausländerbehörden ihren Dienstbetrieb wieder regulär aufgenommen hat, muss die Ausreisefrist unverzüglich schriftlich dokumentiert werden. Hierzu muss eine persönliche Vorsprache nach Wiedereröffnung der Ausländerbehörde erfolgen.



Hinweise: Die aktuelle Lage ist dynamisch. Bitte beachten Sie die Informationslage auf www.emden.de oder in den Lokalmedien. Soweit erforderlich, kann die Geltungsdauer der o.g. Maßnahmen auch bis nach dem 30.06.2020 verlängert werden.

Für alle Personen, die nicht zum Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung gehören und deren Anliegen dringender Klärung bedarf, stehen die Mitarbeiter/-innen eingeschränkt telefonisch zur Verfügung. Die Telefonnummern sind unter www.emden.de angegeben.

Bitte sehen Sie aus Gründen des Infektionsschutzes gegenwärtig von persönlichen Vorsprachen in der Ausländerbehörde ab!

Die örtlichen Polizeidienststellen, die Bundespolizei und die Sozialleistungsbehörden der Stadt Emden werden von dieser Allgemeinverfügung in Kenntnis gesetzt.

Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung finden Sie auf der Homepage der Stadt Emden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Auf Antrag kann das Gericht gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen.

Emden, 20.03.2020
gez.
Oberbürgermeister
Tim Kruithoff

